



Stand 04/2021

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Abteilung III - Personal

Übersteigen die Übernachtungskosten die Maximalsätze, ist die Notwendigkeit der Kosten in der Abrechnung zu belegen (z.B. Nachweis Ausbuchung preisgünstigerer Zimmer, zentrale Vorreservierung).

4. Fahrkostenerstattung

Es werden grundsätzlich die **notwendigen** Kosten, die beim Zurücklegen der Strecke mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel entstehen, erstattet. Ab Besoldungsgruppe A8 darf DB 1. Klasse erstattet werden. **Fahrpreismäßigungen sind auszunutzen.** Eine vorhandene privat angeschaffte Bahncard ist einzusetzen. Wird die Bahncard (Business) aus dienstlichen Gründen angeschafft, besteht die Möglichkeit einer Kostenerstattung unter der Vorgabe einer Amortisationsberechnung. Mögliche sonstige Fahrpreismäßigungen - z.B. bei Gruppenreisen, im Rahmen von Sparpreisen, Großkundenrabatt (GKR) der DB - sind auszunutzen.

Benutzt der Reisende sein privateigenes Kraftfahrzeug so dürfen max. 75% der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 BayRKG erstattet werden.

Bitte beachten: **bei Fortbildungsreisen besteht kein Versicherungsschutz!**

Beim Vorliegen von triftigen Gründen wird eine Wegstreckenentschädigung i. H .v. 0,26 € für jeden dienstlich gefahrenen Kilometer bezahlt. Sofern triftige Gründe für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs vorliegen, sind diese bereits im Antrag auf Genehmigung der Reise vom Reisenden mitzuteilen.

Liegen keine triftigen Gründe für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs vor, beträgt die Wegstreckenentschädigung pro dienstlich gefahrenen Kilometer 0,19 €. Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die verkehrsüblich kürzeste Straßenverbindung maßgebend.

5. Nebenkosten

Notwendige Auslagen werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet. Bei nicht zweifelsfrei notwendigen Auslagen, ist für eine Anerkennung eine kurze, objektive Begründung im Reisekostenantrag erforderlich. Unter den Begriff 'Nebenkosten' fallen z.B.: Platzreservierungen, Gepäckaufbewahrung, Eintrittsgelder, Tagungsbeitrag, Gebühren für dienstliche Telefonate, Fotokopien. Aufwendungen für Reiseversicherungen, z.B. Auslandskrankenversicherung, Reiseunfallversicherung, Reiserücktrittsversicherung können **nicht** erstattet werden.

6. Verwaltungstechnisches

Ausschlussfrist: Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag der Beendigung der Dienstreise schriftlich geltend gemacht wird (Art. 3 Abs. 5 Satz 1 BayRKG). Gezahlte Vorschüsse müssen in voller Höhe zurückgezahlt werden, wenn die Abrechnung nicht innerhalb der 6-Monatsfrist eingeht. Zuständig für die Reisekostenabrechnung ist Referat III/2.